

Um zu gewährleisten, daß Haftbefehle sofort aufgehoben werden, wenn die Notwendigkeit einer Untersuchungshaft weggefallen ist, sind der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht verpflichtet, jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen (§ 131 Abs. 1). Auch das Untersudiungsorgan ist in seinem Stadium des Verfahrens verpflichtet zu prüfen, ob die Untersuchungshaft fortzuauern muß. Ist sie nicht mehr notwendig, hat das Untersuchungsorgan sofort den Staatsanwalt zu unterrichten (§ 131 Abs. 3).

Haftprüfungen sind insbesondere bei Entscheidungen des Staatsanwalts über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§ 131 Abs. 2), bei der Anklageerhebung des Staatsanwalts, bei gerichtlichen Eröffnungsentscheidungen (§§ 188, 194), bei Fristüberschreitungen zur Durchführung der gerichtlichen Hauptverhandlung (§ 201 Abs. 3), bei längere Zeit in Anspruch nehmenden Begutachtungen durch Sachverständige und bei längeren Vertagungen von Hauptverhandlungen vorzunehmen. •

Stellt der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren als Leiter dieses Verfahrensabschnitts bei Gericht Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls, hat das Gericht den Haftbefehl ohne jegliche weitere Prüfung aufzuheben. Der Staatsanwalt kann in diesem Falle schon vor der Entscheidung des Gerichts die Haftentlassung anordnen (§ 133). Damit vermeidet er, daß der Beschuldigte grundlos bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Haftbefehls weiter in Untersuchungshaft verbleibt; z. B. wenn das Ermittlungsverfahren vom Staatsanwalt wegen mangelnder Begründetheit der Beschuldigung eingestellt wurde.

Der Verhaftete ist nach Aufhebung des Haftbefehls sofort zu entlassen (§ 132). Wird z. B. der Haftbefehl nach der Urteilsverkündung aufgehoben, ist der Angeklagte unmittelbar im Gerichtssaal zu entlassen. Ist der Staatsanwalt mit der Aufhebung des Haftbefehls nicht einverstanden, hat er — sofern die Entscheidung über die Aufhebung des Haftbefehls nicht rechtskräftig ist — das Recht, den Angeklagten vorläufig

festzunehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den den Haftbefehl aufhebenden Beschluß Beschwerde oder gegen das Urteil das zur Aufhebung des Haftbefehls führte, Protest einlegt und zugleich beim Rechtsmittelgericht den Erlaß eines neuen Haftbefehls beantragt (§ 132 Abs. 3). Wird der Angeklagte freigesprochen oder wird das Verfahren endgültig eingestellt oder die Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens abgelehnt, steht dem Beschuldigten oder Angeklagten ein Anspruch auf Entschädigung für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu (vgl. 16. Kap.).

Gemäß § 132 Abs. 2 kann ein Haftbefehl, der auf den Haftgrund „Verbrechen“ oder „schwere fahrlässige Vergehen“ gestützt ist, auch dann aufrechterhalten bleiben, wenn der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren verurteilt wurde und die Aufrechterhaltung unter Berücksichtigung des § 123 gerechtfertigt ist. Mit dieser Regelung wird ermöglicht, den Haftbefehl bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufrechtzuerhalten und die Strafvollstreckung unmittelbar im Anschluß an die Untersuchungshaft einzuleiten. Damit wird die erzieherische Wirksamkeit der Strafverfolgung erhöht und vermieden, daß der ohnehin zu Freiheitsstrafe Verurteilte nach der Urteilsverkündung für kurze Zeit entlassen wird und nach Rechtskraft des Urteils zum Strafantritt geladen werden muß. Die Erfahrungen mit früheren gesetzlichen Regelungen haben ergeben, daß der Verurteilte in der kurzen Zeit, die er bis zur Strafvollstreckung auf freien Fuß gesetzt wurde, nicht die Möglichkeit hatte, sich — z. B. durch Aufnahme eines kontinuierlichen Arbeitsverhältnisses — in das gesellschaftliche Leben einzugliedern, was sich dann nachteilig auf den Erziehungsprozeß insgesamt auswirkte. Da in jedem Fall die Untersuchungshaft auf die Zeit der Strafhaft — Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug — angerechnet wird (§ 341), ergibt sich hieraus keine Schlechterstellung.

Die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft ist stets unter Berücksichtigung der in § 123 genannten Gesichtspunkte zu prüfen. Hat beispielsweise das Gericht auf Grund des Wegfalls von Er-